

Prod. und verlesen im Mitauschen Stadtmagistrat am 14. März 1864.

Dasselbst bestätigt am 27. August 1865.

Reciproques Testament

des Mitauschen Verlagsbuchhändlers, erblichen Ehrenbürgers und
Rittmeisters der Bürgergarde **Gustav Adolph Reyher** und seiner
Ehegattin **Friederike Elisabeth Reyher** geborenen Lang.

Errichtet am 9. December 1863.

Im Beistand Gottes!

In Erwägung der Sterblichkeit aller Menschen, die auch uns
über kurz oder lang treffen wird, haben wir endesunterzeichnete
Ehegatten beschlossen, bei annoch gesunden Leibes- und Seelen-
kräften über unser wohlervorbenes Vermögen unsere letztwillige
Verfügung um so mehr zu treffen, als unsere Ehe kinderlos ge-
blieben und wir sehnlichst wünschen, daß unser dereinstiges Dahin-
scheiden nicht die unselige Quelle des Streites und der Uneinig-
keit werde, und außerdem diejenigen, denen wir nach reifer
Erwägung von dem Unsrigen Etwas zuzuwenden für Pflicht
erachten, nicht darin beeinträchtigt werden.

Diesem nach testiren wir, wie folgt, und namentlich:

Erstens, ich: Friederike Elisabeth Reyher, geborene Lang,
bestimme: Wenngleich alles dasjenige, was ich an beweg- oder
unbeweglichem Vermögen, sei es an auf meinen Namen lautenden
Werthpapieren, Immobilien, Gold, Silber und sonstigen Effecten,
resp. allein oder mit meinem geliebten Ehegatten, dem Herrn
Buchhändler Gustav Adolph Reyher, gemeinschaftlich besitze, oder
wenigstens durch die bei Bürgerlichen geltende Gütergemeinschaft

als mein Miteigenthum zu betrachten hätte, ohnehin von meinem gedachten lieben Ehegatten erworben worden und daher sein wahrhaftes Eigenthum ist, so verordne ich und setze hiedurch fest, daß nach meinem Ableben unser gesamtes Vermögen, solches bestehe und befinde sich wo, wie und worin es wolle, meinem lieben Ehegatten, dem Herrn Buchhändler Gustav Adolph Reyher, der Art zum unbeschränkten Eigenthum verbleibe und resp. zufalle, daß er mit Ausnahme der nachbezeichneten, von mir festgesetzten und von ihm nach meinem Tode zu erfüllenden Legate, berechtigt sein soll, damit zu schalten und zu walten nach seinem eigenen Belieben, ja sogar besugt und berechtigt sein soll, die von ihm in diesem reciproquen Testamente getroffenen, mir buchstäblich bekannten und vollkommen genehmen Anordnungen, wenn ihm solche nach meinem Tode oder auch früher nicht mehr zusagen und zweckmäßig erscheinen sollten, durch seinerseitige Codicille gänzlich wiederum aufzuheben, abzuändern und ganz neue Anordnungen zu treffen, kurz in jeder Beziehung hinsichtlich unseres gemeinschaftlichen Vermögens frei und ungehindert zu disponiren. — Die von mir, Friederike Elisabeth Reyher geborenen Lang, festgesetzten Legate, sind folgende:

- 1) für die Mitauische reformirte Kirche fünfzig Rbl. S.;
- 2) für den Mitauschen Frauen-Verein bei welchem ich gegenwärtig Mitvorsieherin bin, fünfhundert Rbl. S.;
- 3) für meinen Bruder, den Herrn Theodor Daniel Lang, bei dessen etwa vor mir erfolgendem Tode aber, dessen Erben dreihundert Rbl. S.;
- 4) für meinen Bruder, den Herrn Johann Alexander Lang, bei dessen etwa vor mir erfolgendem Tode aber, dessen Erben dreihundert Rbl. S.;
- 5) für meinen Pathen Alexander Lang, Sohn meines Bruders Alexander, dreihundert Rbl. S.

Endlich ersuche ich meine Nichten Ottilie und Ulide Reyher unter Hinzuziehung der Johanna Röhner sowol meine Kleidungsstücke als Schmucksachen, wie solche von meinem mich etwa überlebenden Ehegatten zur Versenkung bestimmt werden sollten — unter mir befreundete Personen zu vertheilen und dabei besonders Madame Lisette Diedrichsen und Frau Doctorin Leontine Schmidt, sowie Johanna Röhner zu bedenken, namentlich der Letzteren das aufgemachte Bett, auf welchem sie schläft, so wie so viel Sachen, als zur Wirthschaft für ihre eigene Person erforderlich, zu geben. Meinen Brillantring endlich in fünf Theile zu theilen.

Zweitens, ich, Buchhändler Gustav Adolph Reyher, bestimme und verordne dagegen: Mein zeitliches, durch Gottes hilfreichen

Segen, sowie durch Fleiß und Thätigkeit durchweg selbst erworbenes und durch die weise Sparsamkeit meiner geliebten Ehegattin treu gewahrtes und erhaltenes Vermögen, über welches mir nach Reichsgesetzen zu verfügen und die freie und ungehinderte Disposition zusteht, besteht:

- 1) in den in der Stadt Mitau am Marktplatze im 2. Quartier des I. Stadttheils sub № 15 und 16 belegenen, schuldenfreien Häusern;
- 2) in dem bei der Stadt Wenden, im Wendenschen Stadtgebiete, an der Ronneburgschen und Wesselschhoffschen Straße belegenen elf Tonnstellen großen unbebauten Grundplatze: „Reyhers Land“ genannt;
- 3) in verschiedenen verbrieften und baaren Geldern, namentlich in Staatspapieren und Privat-Obligationen und
- 4) in meinem von der verkauften Buchhandlung getrennten Bücher-Verlage, worüber der Werth sich zur Zeit nicht bestimmen läßt.

Zur Universal-Erbin meines gesammten, obenbesagten, oder sonst noch etwa zu erwerbenden, und bei meinem Ableben wo und wie vorhandenen Vermögens, ernenne ich hierdurch meine geliebte Ehegattin Friederike Elisabeth Reyher geborne Lang dergestalt und also, daß dieselbe nach meinem Ableben in dem ungestörten und ruhigen Besitz meines ganzen Nachlasses, wie ich es weiter unten auseinandergesetzt und bestimmt habe, bleiben soll und belaste ich diese ihre Universal-Erbschaft außerdem mit folgenden Legaten, als:

- 1) für die Mitause reformirte Kirche fünfzig Rbl. S.;
- 2) für die Kinder meines verstorbenen Bruders Carl Christoph Reyher, nämlich

a) den in St. Petersburg lebenden Herrn Hofrath Akademiker und Ritter Victor Reyher oder dessen Erben, dreihundert Rbl. S.;

b) den in Australien in der Stadt Adelaide lebenden Pianisten Oscar Reyher, oder dessen Erben, dreihundert Rbl. S.;

c) die in der Stadt Heidelberg lebende Emmy Reyher oder deren Erben dreihundert Rbl. S.;

d) den in der Stadt Dorpat lebenden Doctor medicinae Emil Victor Gustav Reyher oder dessen Erben dreihundert Rbl. S.;

e) der Mutter der vorgenannten vier Kinder als der Wittwe meines verstorbenen Bruders Carl Christoph Reyher, Friederike geb. Padendick dreihundert Rbl. S.;

- 3) für meine in Gothenburg in Schweden lebende Schwester Anna Dorothea Kylberg geborne Reyher, so lange sie lebt, jährlich die Summe von einhundert Rbl. S., welche meine geliebte Ehegattin und nach deren Tode der unten bezeichnete Vorstand der von mir zu gründenden Stiftungen, stets in Mitau und zwar nicht früher als zu Neu-Johannis, aber nicht später als bis Ende Juni auf desfallige Anweisung meiner gedachten Schwester zu zahlen hat;
- 4) für meinen in Schweden lebenden Neffen den Herrn Carl Werner Kylberg oder dessen Erben, einmalig dreihundert Rbl. S.;
- 5) für die beiden Töchter meines Veters, Titulair-Raths und Ritters Peter Daniel Reyher, Namens Anna Wilhelmine Ottilie und Anna Catharina Ulide Reyher oder deren Erben, eine Jede einhundert Rbl. S.; auch dann, wenn die Eine oder Andere stirbe, so daß sie sich unter einander beerben;
- 6) für meine Paten als:
 - a) Emil Gustav Reyher, Doctor medicinae zweihundert Rbl. S.;
 - b) dessen Sohn Gustav zweihundert Rbl. S.;
 - c) Adolph Heinrich Lang, Sohn meines Schwagers Theodor Lang, zweihundert Rbl. S.;
 - d) Gustav Lang, Sohn meines Schwagers Alexander Lang, zweihundert Rbl. S.;
 - e) Gustav Adolph Dohnberg, zweihundert Rbl. S.;
 - f) Carl Gustav Paul Reyher, zweihundert Rbl. S.;
- 7) für die in unseren Diensten stehende Johanna Röhner für den Fall, daß dieselbe bis zu meinem oder meiner lieben Ehegattin Ableben, in unseren resp. Dienst geliebt, oder aber nach unserem beiderseitigen Ableben einen schriftlichen von uns Beiden oder dem Ueberlebenden unterschriebenen Nachweis liefern kann, daß ihr Austritt aus unserem Dienste nicht präjudicirlich auf dieses Legat einwirke, nach unserem beiderseitigen Ableben jährlich, so lange sie lebt, die Summe von einhundert Rbl. S.

Sämmtliche vorstehende Legate, mit Ausnahme der meiner Schwester jährlich zu zahlenden 100 Rbl. S., und der einmaligen Zahlung an die reformirte Kirche von fünfzig Rbl. S. hat meine geliebte Ehegattin jedoch nur in dem Falle zu berichtigen, wenn der ihr verbleibende Nachlaß nicht unter 30,000 Rbl. S. beträgt, im andern Falle sind die nicht berichtigten Legate erst nach ihrem Tode auszuführen.

Da es mein Wunsch und Wille ist, daß meine geliebte Ehegattin nur die Renten von unserem Vermögen genieße, die Unterbringung und Verwaltung von Capitalien aber Sorge hervorrufen, so verordne ich, daß die nach meinem Tode im Nachlasse vorfindlichen oder von meiner lieben Ehegattin unter Zuziehung von Rathsfreunden durch ihr zu jeder Zeit freigestellten etwanigen, jedoch nur öffentlichen meistbietlichen Verkauf meiner Immobilien, mit Ausnahme des nicht zu verkaufenden, bei der Stadt Wenden belegenen Reyherlandes, oder durch ihr zweckmäßig erscheinende private Veräußerung meines Bücher-Verlags noch zu erzielenden Capitalien oder verbrieften Gelder nach resp. Abzug obiger einmaligen Legate, in die kurländische adelige Creditbank in kurländischen auf den Namen der Reyherschen milden Stiftung lautenden Pfandbriefen angelegt und von diesem Kapitale die Renten meiner geliebten Ehegattin, so lange sie lebt, ausbezahlt werden.

Nach unserem beiderseitigen Tode sind die zu unserem Nachlasse gehörigen Immobilien — mit Ausnahme des bei der Stadt Wenden belegenen Reyherlandes — so wie sämtliche Nachlass-Effecten, mit Ausnahme unserer in Del gemalten und mit Goldrahmen versehenen Porträts und der vorfindlichen Porträts unserer Familienglieder und Zeitgenossen, über deren Unterbringung unten Bestimmung getroffen ist — in öffentlicher Auction zu verkaufen und ist das verkaufte Auctions-Provenüe nach Abzug der etwa noch nicht berichtigten einmaligen obgedachten Legate und sonstigen Nachlass-Umkosten in der kurländischen Creditbank bis zu dem unten gedachten Zeitpunkte der Entstehung der Reyherschen milden Stiftung auf Zinsezins in kurländischen Pfandbriefen, oder wie sonst daselbst üblich, anzulegen, wobei von diesem bei der besagten Bank zu asservirenden Kapital nur so viel nicht auf Zinsezins, sondern in terminlich Renten zahlenden Pfandbriefen anzulegen ist, als zur Berichtigung der Theils vorgesagten, dann noch nicht erloschenen, Theils nachfolgend neu bestimmten Jahrgehälte und resp. Legate und der Jahresumkosten erforderlich ist. Sollte jedoch die adelige Creditbank die Asservation und Verrentung des gedachten Kapitals verweigern, oder sich vielleicht dereinst gänzlich auflösen, so verordne ich, daß bis zu der unten gesagten Entstehung der milden Stiftung, das gesammte Vermögen, welches, wenn kurländische Pfandbriefe nicht mehr existiren sollten, in livländischen Pfandbriefen und wenn diese auch nicht mehr existiren sollten, nach Bestimmung des derzeitigen Vorstandes der milden Stiftung ebenso auf Zinsezins anzulegen sind.

Zu Betreff des öffentlichen Verkaufs meiner in Mitau belegenen Häuser bestimme ich ausdrücklich, daß in der desfallsigen

Verkaufs-Publication die nachfolgende, dem Käufer gewährte Käuferleichterung veröffentlicht werde, nämlich daß zwei Drittheil der Meistbotsumme als erste und alleinige Schuld auf den Häusern gegen Verrentung mit fünf Procent ruhen bleiben und bei prompter Rentenzahlung und gehöriger Instandhaltung der Häuser, so wie deren Verassecurirung gegen Feuerschaden bis mindestens zum Belauf der verbliebenen Schuldsomme von creditorischer Seite nicht vor Ablauf von zehn Jahren von debitorischer Seite jedoch zu jeder Zeit gekündigt werden kann.

Die jährlich zu zahlenden Legate resp. Gehalte würden sein:

- 1) für meine obgedachte Schwester Anna Dorothea Kylberg geb. Keyher, so lange sie lebt, 100 Rbl. S.;
- 2) für die obgedachte Johanna Röhnner, so lange sie lebt, 100 Rbl. S.;
- 3) für den unten bezeichneten, nach erfolgter Rechtskraft dieses Testaments und Exdivision des Nachlasses zu constituirenden Vorstand der zu gründenden milden Stiftungen, welcher Vorstand bei Ablieferung des ganzen Massenbestandes durch die Testaments-Executoren in die Creditbank und somit bei beendigtem gerichtlichen Testamentsverfahren und Ausscheiden der Testaments-executoren eintritt, für die Zeit bis zur Entstehung der milden Stiftungen, jährlich, wie unten näher specificirt, zusammen 275 Rbl. S. als Entschädigung für Zeitverlust;
- 4) für eine, zuerst nach Wahl der Testaments-Executoren, und nach Ausscheidung dieser, nach Wahl des resp. Stiftungsvorstandes in Witau lebende verarmte Kaufmannswittve oder in Ermangelung solcher, für einen verarmten Kaufmann, und wenn aus diesem Stande dergleichen Individuen nicht vorhanden sind, so aus dem Handwerkstande, jedoch vorzugsweise evangelisch-reformirter, in Ermangelung dessen auch evangelisch-lutherischer Confession, jährlich fünf- undzwanzig Rbl. S. — Für dieses Jahrgehalt ist die gedachte Person verpflichtet mein und meiner geliebten Ehegattin gemeinsames Grab ordentlich zu erhalten und resp. zu pflegen und soll das für diese Aufsicht und Pflege bestimmte Jahrgehalt stets am 1. August und nur dann gezahlt werden, wenn sich der unten näher bezeichnete Stiftungsvorstand, — welchem auch die Wahl, wie die sofortige Entlassung des gedachten Individui obliegt und freisteht, — von der geschehenen Erfüllung dieser Obliegenheit überzeugt hat;

- 5) für eine, zuerst nach Wahl der Testaments-Executoren, und nach dem Ausscheiden dieser, nach Wahl des resp. Stiftungs-Vorstandes, in der Stadt Wenden lebende, verarmte Handwerkerwitwe und in Ermangelung solcher, einem verarmten Handwerker, vorzugsweise Meister und evangelisch-reformirter, in Ermangelung dessen auch evangelisch-lutherischer Confession, jährlich fünfundzwanzig Rbl. S. Für dieses Jahrgehalt ist die gedachte Person verpflichtet das auf dem Wendenschen Kirchhofe befindliche Grab meiner Eltern und die darum gepflanzten Bäume zu pflegen und ordentlich zu erhalten und resp. zu ergänzen, und soll das für diese Aufsicht und Pflege bestimmte Jahrgehalt, stets am 1. August und nur dann gezahlt werden, wenn sich der unten näher bezeichnete Stiftungs-Vorstand, welchem auch die Wahl, wie die sofortige Entlassung des gedachten Individui obliegt und freisteht — von der geschehenen Erfüllung dieser Obliegenheit überzeugt hat. Sollte die bei uns in früheren Zeiten im Dienst gestandene Lotte Brügggen welche uns in schweren Krankheitsstagen eine treue Pflegerin gewesen ist, uns überleben und in Mitau oder Wenden wohnen, so hat dieselbe bis zu ihrem Ableben den unbedingten Vorzug bei der bezüglichen Stellenbesetzung.

Erst wenn das ganze auf Zinsezins angelegte Kapital die Höhe von einhundertfünfzigtausend Rbl. S. (150,000 Rbl. S.) gewonnen hat, so ist dasselbe aus der kurländischen oder livländischen Creditbank, oder wo es sonst sich affervirt befindet, von dem derzeitigen Stiftungs-Vorstande, nachdem dieser unter Mitwirkung der unten benannten Personen — welche mit dem Stiftungs-Vorstande das Bau- und Einrichtungs-Collegium bilden — die bezüglichen, unten besagten Baupläge und Baupläne so weit in Ordnung gebracht hat, daß die Bauten sofort unternommen werden können, zu heben, und wie folgt, zu verwenden:

Ein Dritttheil, also funfzigtausend Rbl. S. (50,000 Rbl. S.) zu einer in meiner Geburts-Stadt Wenden nach der in der Anlage sub B getroffenen Bestimmung zu gründenden Stiftung unter dem Namen: „die Reyherschle milde Stiftung.“ — Und zwei Dritttheile, also einhunderttausend Rbl. S. (100,000 Rbl. S.) zu einer in der Stadt Mitau nach der in der Anlage sub A getroffenen Bestimmung zu gründenden Stiftung unter dem Namen: „die Reyherschle milde Stiftung.“

Zu Executoren des obigen Testaments nach unserem beiderseitigen Ableben ernennen wir:

- 1) den Herrn Kaufmann Theodor Daniel Lang und
- 2) den Herrn Bürgermeister J. Riesling und im Falle des Ausscheidens des Einen oder des Anderen unseren Neffen Titulär-Rath Carl Christoph Reyher, welche Executoren außer der ihnen durch das Gesetz obliegenden Erfüllung unseres Testaments annoch verpflichtet sein sollen, nicht nur gleich nach Eröffnung dieses, Abschriften von demselben zu senden 1. an meine Schwester Annette Khlberg, geb. Reyher, 2. an meine Schwägerin Friederike Reyher, geb. Badendick, und 3. an meinen Vetter Titulär-Rath und Ritter Peter Daniel Reyher resp. an dessen Erben, — sondern auch hinsichtlich des von mir, Gustav Adolph Reyher, zu einer perpetuellen Stiftung bestimmten, bei der Stadt Wenden belegenen, vom Wendenschen Rathe am 3. April 1855 sub N^o 416 mir zum Eigenthum adjudicirten und am 6. April 1855 sub 417 zugeschriebenen Reyherlandes, alles dasjenige zu thun, was zur Befestigung der Unveräußerlichkeit und von mir bestimmten Verwendung des Reyherlandes zum wohlthätigen Zweck erforderlich sein wird, ja selbst, falls die von Seiten meiner Familienglieder ausgestellten, in meinem Nachlasse vorfindlichen Urkunden nicht die freie Verfügung über dieses Grundstück nachweisen, eine Auslösungssumme, entsprechend meinem, an dem Grundstück geübten Erbtheil, aus meinem Nachlasse zu entnehmen und wo gehörig für die etwanigen Erbprätendenten einzuzahlen. — Als Entschädigung für ihre Bemühungen erhalten die Herren Testaments-Executoren, selbstverständlich außer den etwanigen Fahrgeldern und Diäten, zusammen jährlich ein halb Procent von dem ganzen Wassenbestande, welche Vergütung aber erst nach unserem beiderseitigen Ableben beginnt, und beim Ableben des Einen von uns, von dem Ueberlebenden nach eigenem Ermessen stipulirt wird.

Nach Exdivision unseres Nachlasses d. h. sobald der Verkauf der Immobilien und Effecten und die Auszahlung der einmaligen Legate und Kosten, so wie die sodann nicht zu verziehende sofortige Ablieferung des Gesammtkapitals an die Creditbank stattgefunden hat, treten die Testaments-Executoren aus und tritt sodann, also am Tage der Ablieferung des Kapitals an die Creditbank, der unten besagte Vorstand der gedachten milden Stiftungen in Function.

Sollte irgend Jemand unserer Verwandten eine Einsprache gegen dieses unser Testament verlauten, so verordnen wir hier-

durch ausdrücklich, daß demselben nicht nur alsdann das ihm oben zuge dachte Legat entzogen, sondern auch seine ganze Descendenz von jedwedem Anrecht an die zu gründenden milden Stiftungen ausgeschlossen werden soll.

Sollte andererseits aber irgend eine Behörde oder Regierung oder Machthaber unter dem Vorwande der Selbstverwaltung oder unter einem andern Vorwande die Kapitalien einziehen wollen um sie vielleicht zu anderen Zwecken oder auch, zwar meiner testamentarischen Bestimmung gemäß, aber selbst zu verwenden und zu verwalten, oder nach ihrerseitiger Bestimmung verwenden und verwalten zu lassen, oder sollte die Mitausche Bürgerschaft sich weigern, die derselben resp. deren Gliedern, im Interesse der Mitauschen Bürgerschaft nur zugemuthete Verwaltung des Stiftungskapitals u. s. w. zu übernehmen, so will ich, daß mein ganzer Nachlaß sodann meinen gesetzlichen Erben zufalle.

Schließlich ersuchen wir die hohen Behörden und Autoritäten, an welche dieses unser Testament gelangen sollte um deren hochgeneigten Schuß zur Aufrechthaltung desselben.

Vorstand der zu gründenden Stiftungen bis zu dem Zeitpunkte, wo das auf Zinsezins angelegte Kapital die Höhe von einhundertfunfzigtausend Rbl. S. (150,000 Rbl. S.) erreicht hat:

Der Vorstand dieser zu gründenden Stiftungen wird aus fünf Personen gebildet, welche jedoch sämmtlich der evangelisch-lutherischen oder reformirten Confession angehören müssen und ihre Bestätigung vom Mitauschen Magistrate zu erbitten haben, nämlich:

- 1) aus einem Gliede der Descendenten der nachfolgenden Familien-Stämme:
 - a) meines verstorbenen Bruders des Handlungs-Commis Carl Christoph Keyher,
 - b) meiner Schwester, verwittweten Anna Dorothea Keyberg, geb. Keyher,
 - c) meines Vettters, des Archivars des Livländischen Hofgerichts, Titulair-Raths und Ritters Peter Daniel Keyher;
- 2) aus einem Gliede der Descendenten meines verstorbenen Schwiegervaters, Mitauschen Aeltermanns Hermann Gabriel Lang;
- 3) aus drei von der Mitauschen Bürgerschaft durch Stimmenmehrheit zu erwählenden und ebenfalls vom Mitauschen Magistrate zu bestätigenden Bürgern und zwar auf drei Jahre. Zwei derselben Bürger können für das nächste Triennium wieder gewählt werden und so weiter, niemals

sollen aber alle drei zu gleicher Zeit ausscheiden, es sei denn, daß ein gerichtlicher Anlaß solches verlangt.

Anmerkung. Zu den ersten Vorstands-Gliedern aus obigen Descendenten sind bestimmt der Herr Titulairrath Carl Christoph Meyher und der Herr Kaufmann Theodor Daniel Lang, welche bei eintretendem Ausscheiden des Einen oder Anderen nach geschehener von dem ganzen Vorstande zu erlassenden Aufrufe durch die Mitausche und Rigasche Zeitung von den sich meldenden Familiengliedern die vacant gewordene Stelle zu besetzen haben, wobei zu bemerken ist, daß bei mangelnden Gliedern aus den bezüglichen obgedachten einzelnen Branchen, die fehlenden Glieder zum Vorstande auch aus zwei Personen einer der genannten Branche besetzt werden können, bei Meldung eines der Branche nach zu bevorzugenden Gliedes aber das zuletzt einstweilen eingetretene Familienglied ausscheiden muß.

Die Familienglieder haben, — wenn nicht besondere, von Gerichten ausgesprochene Gründe vorliegen — permanenten Sitz und eines derselben, nach Wahl der obigen drei Bürgerschaftsglieder den Vorsitz. Bei eintretender Concurrnz von sich meldenden Familiengliedern entscheidet, wenn nicht ein Familienglied im Vorstande vorhanden ist, welchem sonst allein die Entscheidung der Aufnahme gebührt — die Stimmenmehrheit der gewählten drei Bürger, wobei zu bemerken ist, daß Familienglieder, wenn sie nicht in den Baltischen Provinzen wohnen, durchaus nicht als Vorstandsglieder gewählt werden können.

Die aus der Familie gewählten Vorstandsglieder erhalten außer den Fahrgeldern nebst Diäten jährlich Jeder eine Entschädigung von einhundert Rbl. S. (100 Rbl. S.) für Zeitverlust und sind dieselben verpflichtet wenigstens alle sechs Monate sich in Mitau zu einer Versammlung einzufinden. Wenn eines der zum Vorstande gehörigen Familienglieder in Mitau oder nicht weiter als 5 Werst von Mitau lebt, so hat es nicht nur einen der drei Schlüssel zum Geldkasten, welcher bei der Mitauschen Kammerei oder im Credit-System in Verwahr zu geben ist, zu bekommen, sondern auch die Protocolle und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen, wofür demselben so wie überhaupt demjenigen des Vorstandes, welcher im andern Falle diese Geschäfte leitet, ein Jahres-Honorar von fünfundsiebenzig Rbl. S. (75 Rbl. S.) zu zahlen ist; — die anderen beiden Schlüssel haben zwei der zum Vorstand gehörigen Bürger, resp. alle drei zu bekommen. — Für den Fall, daß Niemand von den Familiengliedern in der Frist von sechs Wochen vom Tage der Insertion in den Zeitungen sich

zum Vorstandsgliede meldet, wählt die Mitausehe Bürgerschaft an- noch zwei Glieder aus ihrer Mitte, zu stellvertretenden Gliedern, ebenso ohne Gehalt, wie die übrigen drei.

Die stellvertretend gewählten Vorstandsglieder haben bei spä- terer Meldung von Familiengliedern, denselben die eingenomme- nen Stellen einzuräumen.

Dieser Vorstand hat bis zur Entstehung der Stiftungen all- jährlich sowol dem Mitauschen Magistrat, als der Mitauschen Bürgerschaft einen Bericht abzustatten über die gehabten Einnah- men und Ausgaben und über den Betrag des angewachsenen Ka- pitals, — gleichzeitig aber auch in den Mitauschen und Rigaschen Zeitungen Solches bekannt zu machen.

Außerdem hat der Vorstand die Verpflichtung:

- 1) eine Abschrift dieses unseres Testaments dem Wendenschen Rathe mit der Bitte zu übersenden, dasselbe zur Kenntniß- nahme bei sich zu asserviren;
- 2) die in meinem Nachlasse vorfindliche Kiste mit der Auf- schrift „zur Reyhersehen milden Stiftung gehörig“ so wie unsere Porträts in Del gemalt, und die verschiedenen Por- träts unserer Familienglieder und lieben Zeitgenossen aber selbst in sorgfamen Verwahr zu halten oder der Mitauschen Bürgerschaft in Verwahr zu geben, bis die Stiftungen in's Leben treten;
- 3) die bezüglichlichen Gagen, Legate und Graberhaltungskosten zu zahlen, und
- 4) für die Erhaltung und Rugbarmachung des bei der Stadt Wenden belegenen Reyherlandes welches zu der Wendens- chen Stiftung bestimmt und daher nie zu verkaufen ist — zu sorgen. — Sobald der Zeitpunkt eintritt, daß das auf Zinseßzins liegende Kapital die Höhe von 150,000 Rbl. S. erreicht hat, ist der zu dieser Zeit fungirende Vorstand verpflichtet:

1. in Bezug auf die in der Stadt Mitau zu gründende Stiftung einen der Bürgermeister oder Rathsherrn des Mitauschen Rathes und denjenigen Buchhändler in Mitau, welcher zu jener Zeit meine Buchhandlung übernommen haben wird, — bei dessen Ablehnung aber einen anderen Mitauschen Buchhändler zu erwählen und zu erbitten mit ihm zusammen das Bau- und Einrichtungs-Collegium der Mitauschen Stiftung zu bilden. — Dieses Collegium ist dann verpflichtet einen geeigneten Grundplatz zu acquiriren, wenn solcher nicht von der Stadt unentgeltlich dargeboten wird, und entsprechende Lage hat, — und sodann nach

der Anlage A von einem Architekten oder Baumeister den Plan des für die Stadt Mitau zu gründenden Stiftungs-Baues anfertigen und denselben bestätigen zu lassen, das ganze Kapital in eigenen Verwahr und dafür die solidarische Verhaftung zu übernehmen und das Institut in's Leben zu setzen, auch allmonatlich bis zum Tage der Vollendung und Einrichtung desselben in den Mitauschen und Rigaschen Zeitungen einen kurzen Bericht, über den Fortgang des Unternehmens der Deffentlichkeit abzustatten.

2. in Bezug auf die in der Stadt Wenden zu gründende Stiftung: dem Wendenschen Rathe Anzeige zu machen, daß die in Wenden zu gründende „Reyhersche milde Stiftung“ nunmehr in's Leben treten könne und zu bitten, die Wendensche Bürgerschaft zu veranlassen, drei Bürger aus ihrer Mitte, ebenso evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession zu erwählen, als Glieder für die Wendensche Stiftung, welche in Gemeinschaft der beiden Familienglieder des Mitauschen Stiftungs-Vorstandes und nach erfolgter Bestätigung derselben durch den Wendenschen Rath, sodann einen Bürgermeister oder Rathsherrn der Stadt Wenden und den Aeltermann erwählen und erbitten das Bau- und Einrichtungs-Collegium der Wendenschen Stiftung zu bilden. Das Wendensche Collegium ist sodann verpflichtet nach Anlage B von einem Architekten oder Baumeister den Plan des für die Stadt Wenden auf dem Reyherlande zu gründenden Stiftungs-Baues anfertigen, denselben bestätigen zu lassen, ein Dritttheil des ganzen sodann vorhandenen Kapitals von mindestens 50,000 Rbl. S. also, von dem obgedachten Mitauschen Stiftungs-Collegio zu empfangen und dafür die solidarische Verhaftung zu übernehmen und das Institut in's Leben zu setzen, auch monatlich, bis zum Tage der Vollendung und Einrichtung desselben in der Mitauschen und Rigaschen Zeitung einen kurzen Bericht über den Fortgang des Unternehmens der Deffentlichkeit abzustatten.

Sollte kein Familienglied zu dieser Zeit im Vorstande sein, so hat die Wendensche Bürgerschaft ebenso wie die Mitausche Bürgerschaft zu verfahren, ein Gleiches gilt auch in Bezug auf die Affervation der Cassé und Vertheilung deren drei Schlüssel.

Von dem Augenblicke an, wo für beide genannte Städte die besonderen Collegien gebildet sind, erhält das in jedem dieser Collegien das Protocoll und die sonstigen Schreibereien führende Collegiumsglied bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Ein-

weihung und Aufnahme des ersten Stiftungs-Pfleglings jährlich die Summe von einhundertfünfzig Rbl. S. (150 Rbl. S.), sodann aber für alle Zukunft nur fünfundsiebenzig Rbl. S. (75 Rbl. S.) jährlich; jedes der beiden aus der Familie zum Vorstande sodann für beide genannte Städte gehörigen Collegiumsmitglieder aber für alle Zukunft jährlich zweihundert Rbl. S. (200 Rbl. S.) von welcher Summe die Mitausche Stiftung $\frac{2}{3}$ und die Wendensche $\frac{1}{3}$ zahlt. — Diese Bau- und Einrichtungs-Collegien werden während der Zeit, von welcher die dazugezogenen zwei zeitweiligen Glieder bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage der Einweihung nur dann durch Wahlen erneuert, wenn Sterbefall oder eigenwilliges Ausschneiden eine Vacanz herbeiführt.

Eines der Familienglieder hat hier ebenso den Vorsitz nach Wahl der übrigen Glieder aus der Bürgerschaft.

Hinsichtlich der im vorliegenden Testamente bestimmten Legate setzen wir annoch fest, daß nach unserem beiderseitigen Ableben, unseren nachbenannten drei Nichten, außer dem ihnen sonst Zugedachten, so lange sie leben, annoch an jährlichen Legaten ausbezahlt werden sollen:

- a) Emmy Reyher, Tochter meines verstorbenen Bruders Carl Christoph Reyher jährlich zweihundert Rbl. S. (200 Rbl. S.) und
- b) Ottilie und Alide Reyher, Töchter meines Betters Titulair-Raths und Ritters Peter Daniel Reyher, jeder jährlich einhundert Rbl. S. (100 Rbl. S.).

Zusatz ad pag. 5 In Betreff der etwa auf Mitauschen Immobilien begebenen Capitalien sollen dieselben nicht ohne Zustimmung meiner Frau gekündigt und eingezogen werden.

Anlage A.

Die Keyherische milde Stiftung in Mitau.

Anfang und Art des Baues derselben.

Das vorbesagte Bau- und Einrichtungs-Collegium ist verpflichtet von den auf die Mitausche Stiftung fallenden zwei Drittheilen meines mindestens auf einhundertfünfzigtausend Rbl. S. (150,000 Rbl. S.) angewachsenen Vermögens so viel zur Acquisition eines in der Stadt Mitau an einer nicht zu entlegenen Straße belegenen geräumigen Platzes und vollständiger Erbauung eines Hauses nebst Appertinentien nach nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden, daß ein entsprechendes Kapital verbleibt, von welchem die Zinsen zur Erhaltung und Reparatur des Hauses und zur Honorar- und Gagenzahlung u. s. w. so wie insbesondere zur monatlichen Zahlung von zehn Rbl. S. (10 Rbl. S.) an mindestens zwölf (12) Verpflegte (Stiftsglieder) und jährlichen Niederlegung einer Summe von einhundert Rbl. S. (100 Rbl. S.) auf Zinseszins zur Bildung eines Reservefonds ausreichen.

Das gedachte Stiftungshaus nebst Appertinentien ist von Stein und zwar der Art einstöckig mit einem Souterrain und steinernen Treppen zu erbauen, daß es mit der Zeit eine zweite Etage tragen kann.

Das Stiftungshaus erhält einen Umfang in der Größe, daß mindestens zwölf (12) Zimmer von je vierhundert (400) □ Fuß Flächenraum und elf (11) Fuß Höhe und ein entsprechender Bet- und Versammlungs-Saal angelegt werden können. — Die Anlage der zwölf Zimmer kann der Art eingerichtet werden, daß sie zur Hälfte durch einen hellen Corridor, in welchem die Heizung der für je zwei Zimmer anzulegenden Defen geschieht, getrennt wer-

den. Der Saal kann an dem Ende des Hauses angelegt werden oder einen Theil der Fronte nach der Straße bilden. — Das Souterrain soll hoch angelegt werden, und sich in demselben die Aufseher- (Dwornik) und Domestiquen-Stube, Küche, Keller, Waschkammer und eine zweckmäßig und freundlich anzulegende Leichenkammer nebst einem darin stets vorfindlichen schwarzlakirten Nothfarge, befinden; und sollen zu diesen Räumlichkeiten warme Gänge führen. — Im Saale wird eine feuerfest anzulegende Nische (Geldgewölbe) angebracht, zur Aufbewahrung der Stiftungscasse, so wie der unten von mir bezeichneten Sachen. Am Tage der Einweihung und Eröffnung dieser Stiftung werden unsere in Del gemalten Porträts im Saale aufgehängt und behalten dort ihren Platz.

Vorstand der für Mitau gegründeten Stiftung und dessen Verpflichtung.

Der bleibende Vorstand der Stiftung bildet sich — bleibt resp. derselbe, wie solcher bei der Errichtung der Stiftung war, — nämlich ohne die zum Bau- und Einrichtungs-Collegio hinzugezogenen zwei zeitweiligen Glieder — und erneuert sich auf die vorgesezte Weise. — Zur Cassé, welche in der anzulegenden feuerfesten Nische (Geldgewölbe) aufbewahrt wird, werden die, drei verschiedene Schlösser habenden Schlüssel unter den aus zwei Familiengliedern und drei Bürgern bestehenden Vorstand der Art vertheilt, daß ein Schlüssel das von den drei Bürgern zum Vorsitz erwählte Familienglied, wenn solches in der Stadt Mitau oder nicht weiter, als fünf Werst von derselben wohnt, erhält, und die beiden anderen Schlüssel an zwei der Glieder aus der Bürgerschaft gegeben werden.

Im Falle, daß nur ein Familienglied in dem Vorstande vorhanden ist, so hat dieses selbstverständlich den Vorsitz und einen Schlüssel, vorausgesetzt, daß es nicht weiter, als oben gesagt, von Mitau wohnt, anderenfalls es wol das vorsitzende Glied bleiben, aber keinen Schlüssel zur Cassé, ebenso wenig aber auch die Führung des Protokolls und der Bücher zc. haben kann.

Wenn gar kein Familienglied im Vorstande vorfindlich, so wird verfahren, wie in dem Artikel über den „Vorstand der zu gründenden Stiftungen“ enthalten ist, und die drei Schlüssel werden unter drei Bürger vertheilt. Dieser Artikel behält überhaupt seine bezügliche Anwendung sowol auf die erstandene Stiftung, als auf die dermaleinstigen Neu- und Erweiterungsbauten und hat die Mitausehe Stiftung beziehentliche Mittheilung, namentlich bei Neuwahlen von Familiengliedern zum Vorstande, der Wendischen Stiftung zu machen.

Der Stifftsvorstand versammelt sich, so oft erforderlich in dem Stifftssaale zu Berathungen zc. wo auch die monatlichen Quoten, Gagen zc. ausgezahlt werden.

Die zum Vorstande gehörigen Familienglieder haben, wenn sie nicht in Mitau oder in der obbesagten Nähe wohnen, mindestens alle sechs Monate an diesen Versammlungen, sonst aber eben so oft, als erforderlich, Theil zu nehmen und die in ihrer Abwesenheit vorgefallenen Verhandlungen u. s. w. zu controliren und die desfalligen Protocolle nachträglich zu unterschreiben oder bezügliche Ausstellungen zu verschreiben.

Wenn ein solches Vorstandsmitglied in einem Jahre nicht mindestens an zwei Versammlungen derartig Theil genommen hat, so wird es seiner Function bei Aufhören des Jahrgehalts ohne Weiteres enthoben und in der vorgeschriebenen Ordnung ein neues Vorstandsmitglied in der vacanten Stelle erwählt. Beschlußfähig ist der Vorstand nur dann, wenn er vollständig versammelt ist und giebt bei etwanigen Bestimmungen die Stimmenmehrheit den Ausschlag. Keinerlei Abstimmung, weder hinsichtlich Meinungsverschiedenheiten, Beschlüsse, Anstellung oder Entlassung, so wie der Aufnahme und des Ausschlusses von Verpflögten (Stifftsgliedern) soll aber anders geschehen, als durch Ballotement, nie aber durch Acclamation oder Ausschreibung.

Meldungen von Candidaten zur Aufnahme in das Stifft müssen zu jeder Zeit entgegengenommen und die Namen derselben in einem besonderen Candidatenbuche verzeichnet werden. Nach ihrer Reihenfolge geschieht die Aufnahme durch Ballotement, wobei zu bemerken ist, daß die Stimmen derjenigen auswärtigen Familien-Vorstands-Glieder, welche zur Zeit der eingetretenen Vacanz und deshalb sogleich vorgenommener Besetzung derselben etwa nicht in der Versammlung erscheinen können, — ohne Weiteres auf den der Reihe nach erstfolgenden Candidaten fallen.

In jedem Jahre, und zwar am 19. December alt. St. als an meinem, Gustav Adolph Reyher, Geburtstage statfet der Vorstand dem Mitauschen Magistrate und der Bürgerschaft einen Jahresbericht über sämtliche Ausgaben und Einnahmen und über den Vermögens-Stat ab und veröffentlicht diesen Bericht durch die Mitausche und Rigasche Zeitung.

Der Mitausche Magistrat ist in dazu erhaltener aber gleichzeitig dem Vorstande schriftlich zu eröffnender Veranlassung — sei diese von irgend einem Gliede aus den gedachten Familien-Stämmen oder der Bürgerschaft oder sonst wie gegeben — berechtigt

die Stiftung zu revidiren und beim Wahrnehmen zum Nachtheil der Stiftung gereichender Verwaltung, welche wider diese Testaments-Vorschriften läuft, den Vorstand zur Verantwortung zu ziehen und ihn nöthigenfalls sogleich aufzuheben und sofort einen neuen Vorstand, nach Maßgabe der obigen Wahlbestimmungen jedoch, herbeizuführen.

Dem Stiftungsvorstande liegt es gleichfalls ob in dem Geldgewölbe der Stiftung von den in der von mir, Gustav Adolph Reyher, hinterlassenen Kiste mit der Aufschrift: „zur Reyherschen milden Stiftung gehörig“ vorfindlichen Sachen, folgende zu asserviren:

- 1) ein Verzeichniß von meinen namhaften Verlagswerken nebst einem Exemplar von jedem Werke, damit solche Werke — welche übrigens durchaus nicht aus dem Saale gebracht oder verliehen werden dürfen — im Laufe der Zeit als unicas existiren, und
- 2) sämtliche Porträts unserer lieben Verwandten und Zeitgenossen, welche ebenso in der Stiftung verbleiben.

Der Reservefond der Witauschen Stiftung.

Dieser durch die jährliche Anlegung von einhundert Rbl. S. (100 Rbl. S.) auf Zinsezins und durch etwanige der Stiftung zufließende Geschenke, Erbschaften, Legate zc. sich bildende Reservefond soll, wenn er demaleinst die bezügliche Größe erreicht hat, zu einer zweiten Etage mit gleicher Zimmereinrichtung, jedoch ohne Saal, behufs vermehrter Aufnahme von Verpflegten mit gleicher Monatszahlung zc. verwendet werden.

Aufnahme der zu Verpflegenden (Stiftsglieder) in der Witauschen Stiftung.

Was die Aufnahme von Verpflegten (Stiftsgliedern) in dieses Stift anbelangt, so sollen sich nur solche Personen dazu qualificiren, die evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession sind, das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben und der Art erwerbsunfähig sind, daß sie diese Hilfe brauchen und ihrer moralischen Führung nach verdienen, oder aber auch, wenn sie durch körperliche Gebrechen oder Kränklichkeit überhaupt zum selbstständigen Erwerbe untauglich sind, in welchem Falle sie auch vor dem fünfzigsten Lebensjahre aufgenommen werden können, jedoch nicht ohne ärztliches und gerichtliches Attestat ihrer nächsten Behörde.

Bei eintretender Vacanz haben die Descendenten derjenigen Stämme meiner Familie, welche schon vorgehend im Artikel über die Zulassung zu Vorstandsmitgliedern aufgezeichnet worden, allen vorgängig und ohne desfalliges Ballotement über ihre Aufnahme das Vorrecht nach ihrer Prioritäts-Meldung zu genießen, jedoch nur in dem Falle, wenn in der Stiftung nicht schon ein Drittheil der Verpflegten aus Gliedern der obigen Familien-Stämme besteht, ist solchem nach eine Vacanz für einen Descendenten gedachter Familien-Stämme eingetreten und hat sich kein Familien-Candidat zu derselben gemeldet, so ist eine sofortige desfallige Aufforderung durch die Mitausche und Rigasche Zeitung zu erlassen und kann die vacante Stelle erst nach Ablauf von sechs Wochen a dato der Insertion bei ausbleibender Meldung von Familien-Candidaten, anderweitig besetzt werden, — von den gedachten Familien-Candidaten können Ehegatten zusammen aufgenommen werden, diese haben aber dann ein Zimmer zu theilen, erhalten jedoch à Person die sonstigen Emolumente.

Außerdem finden in der Stiftung Aufnahme die Frauen und unverheiratheten Töchter des Mitauschen Kaufmanns- und Handwerk-Standes, doch müssen dieselben mindestens die letzten zehn Jahre zum Bürger-Ordnung der Stadt Mitau als evangelisch-lutherisch oder reformirte Christen gehört und in Mitau domiciliert haben; — dann auch die Frauen und unverheiratheten Töchter derjenigen Aerzte, welche in den letzten Jahren vor ihrem Tode oder ihrer Erwerbsunfähigkeit in Mitau practicirt haben, selbstverständlich aber auch evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession sind. — Wer einmal Aufnahme in diesem Stift gefunden hat, braucht denselben nicht wiederum zu verlassen, es sei denn, daß sich besondere unten näher bezeichnete Gründe vorfinden, in welchem Falle der Stiftungs-Vorstand zur Ausschließung berechtigt ja verpflichtet ist.

Berechtigungen und Verpflichtungen der Mitauschen Stiftsglieder.

Jedes aufgenommene Glied erhält außer dem freien, von dem Stift beheizt werdenden eigenen Wohnzimmer, monatlich zehn Rbl. S. (10 Rbl. S.) und außerdem am 19. December alt. St. als am Geburtstage des Stifters einen Rbl. S., desgleichen am 24. Mai alt. St. eines jeden Jahres als am Geburtstage der Gattin des Stifters einen Rbl. S. zum Gedächtniß an dieselben.

Der Austritt ist jedem Stiftsgliede jederzeit gestattet, doch niemals eine Wiederaufnahme.

Kinder dürfen nur dann bei den Stifftsgliedern untergebracht oder beherbergt werden, wenn durchaus Niemand der übrigen Stifftsgenossen irgend welche Klage über dieselben zu führen hat; in welchem Falle dieselben sofort den Stifft zu verlassen haben.

Wird ein Stifftsglied von Seiten des Stifftsvorstandes beerdigt — welcher Fall bei etwa deshalb geäußertem Wunsche, stets aber dann eintritt, wenn innerhalb zweimalvierundzwanzig Stunden nach dem Ableben, Niemand von den Verwandten zur eigenen Bestattung sich gemeldet hat — so verfällt der ganze Nachlaß des Verstorbenen dem Stifftungs-Reservefonds.

Wenn nicht unversorgte Kinder eines nicht von Seiten des Stifftsvorstandes beerdigten verstorbenen Stifftsgliedes nachbleiben, so fällt ein Drittheil dessen Nachlasses dem Stifftungs-Reservefond zu und haben sich die Erben des Verstorbenen mit dem Stifftungsvorstande deshalb auseinander zu setzen.

Jedes Stifftsglied, das aus den mehrgedachten Familienstämmen abstammt, kann ohne Weiteres bei eintretender Vacanz in der Wendenschen Stifftung, — dorthin übersiedeln, darf aber dann nicht mehr zurückkehren; und ebenso kann ein in jener Stifftung aufgenommenes derartiges Stifftsglied in die Mitausche Stifftung übersiedeln, verliert aber dann gleichfalls sein ferneres Anrecht auf jene Stifftung.

Dasjenige Stifftsglied, das eine längere Zeit außerhalb des Stiffts zubringt, als höchstens vier Wochen nach einander im Laufe eines Jahres, soll ohne Weiteres seinen Platz und jedwedes künftiges Anrecht auf Wiederaufnahme verlieren, es sei denn, daß plötzliche und anhaltende Krankheit — worüber aber ein ärztliches Attestat beigebracht werden muß — die rechtzeitige Rückkehr verhindert, in welchem Falle der Termin zur Rückkehr auf höchstens drei Monate zu erweitern ist. Die monatlichen Quoten welche überhaupt nur an Personen, die im Stifft wohnen und nur dort an sie ausgezahlt werden, fallen daher für diese Zeit weg. Dasselbe Ausweisen aus dem Stifft, geschieht mit denjenigen Stifftsgliedern, in deren Zimmer durch eigene Unvorsichtigkeit Feuer ausbricht.

Später als um zehn Uhr Abends darf kein Stifftsglied nach Hause kommen, damit Niemand in der Ruhe gestört werde.

Unruhige, unverträgliche oder zankfüchtige und einen Makel bekommende Stifftsglieder müssen gewärtig sein, aus dem Stifft geschlossen zu werden.

Jedes ausgenommene Stifftsglied hat als Gelöbniß der Erfüllung die Stifftsverordnungen und Statuten zu unterschreiben und sich in allen Stücken sowol diesen, als den Anordnungen des

Stiftsvorstandes und der die besondere Hausordnung habenden, von den Stiftsgliedern selbst gewählten Stiftsgenossin zu unterwerfen.

Allgemeine Bestimmungen.

Das ganze Stiftshaus wird von Seiten der Verwaltung beheizt und wird dazu, wie überhaupt zur Erhaltung der Reinlichkeit, des Auf- und Abschließens der Hausthüre u. s. w. ein Aufseher (Dwornik) und ein Hausknecht gehalten, welche ebenfalls evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession sein müssen und im Souterrain ihre Wohnung haben; und werden dieselben vom Stiftsvorstande angestellt und ebenso entlassen. Sollte in späteren Zeiten der Stift sich vergrößern, so kann die Aufseherstelle von einem Mitauschen verarmten Bürger, ebenso evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession besetzt werden. — Findet sich aber ein Descendent aus den oft gedachten Familien-Stämmen, der diese Stelle zu haben wünscht, so hat er bei eintretender Vacanz den Vorzug.

In jedem Jahre am 19. December alt. St. wählen die Stiftsglieder eine Stiftsgenossin aus ihrer Mitte, welche ein Jahr lang auf die Erfüllung der Stiftsvorschriften von Seiten der Stiftsgenossen und auf Ordnung und Reinlichkeit zu wachen hat und deren Anordnung sich für den Augenblick Jeder zu fügen hat. Etwanige Uebergriffe werden dem Stiftungsvorstande sofort angezeigt, welchem die inappellable Entscheidung zusteht.

Nach Eröffnung des Mitauschen Stifts wird die bis dahin auswärtig besorgte Pflege und Erhaltung unserer Gräber dem zuletzt eingetretenen Stiftsgliede übertragen, jedoch erst dann, wenn der derzeitige Pfleger verstorben ist, oder wegen unterlassener seiner Pflicht von dem Stiftsvorstande der weiteren Pflege entbunden worden. Dieses dann die vorgeschriebene Pflege und Erhaltung der Gräber habende Stiftsglied besorgt dieses Geschäft gleichfalls unter Aufsicht des Stiftsvorstandes fünf Jahre hindurch und erhält dafür ebenso jährlich fünfundzwanzig Rbl. S. Dann geht diese Pflege auf das sodann zuletzt eingetretene Stiftsglied über und so fort, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Ermangelung eines Novizen die fünf Jahre bis zum Eintritt eines neuen Stiftsgliedes verlängert werden.

Die durch Alter oder Krankheit an das Zimmer gefesselten Stiftsglieder sind von dieser Pflege zu entbinden. Wer die Pflege und Erhaltung der Gräber bekommen hat und sich Verabsäumung derselben zu Schulden kommen läßt, soll seinen Platz im Stift verlieren.

Bei Sterbefällen der Stiftszglieder wird ausdrücklich bestimmt, daß die Leiche nicht länger als vierundzwanzig Stunden in der Wohnung gelassen, sodann aber in die Leichenkammer, welche daher freundlich und stets sauber zu halten ist, gebracht und nur daselbst bis zur Beerdigung gehalten werden soll. — Zur Beerdigung, welche von den Verwandten oder Angehörigen vom Stift aus vollzogen werden kann, darf der Saal zur Versammlung der Leidtragenden und Abhaltung der Leichenfeier benützt werden.

Bei dem Ausschluß von Stiftszgliedern, welche einen Makel bekommen oder nach Anzeige der von den Stiftszgenossen selbst gewählten Hausvorsteherin nicht den Vorschriften gemäß sich verhalten, hat der Vorstand, wie folgt, zu verfahren.

Dieser versammelt sämtliche Stiftszglieder, welche über das zum Ausschluß proponirte Stiftszglied durch schwarze und weiße Bälle ballotiren.

Erst dann, wenn die Stimmenmehrheit für den Ausschluß ist, hat der Stiftszvorstand bei nochmaliger Erwägung der Umstände selbstständig über den Ausschluß oder das Verbleiben im Stift zu ballotiren. — Zu solchen Ballotements müssen aber sowohl sämtliche Stiftszglieder, als Vorstandszglieder gezogen werden. Nur bei durch gerichtliches Urtheil makulirten Stiftszgliedern erfolgt der Ausschluß ohne alles Ballotement.

Anlage B.

Die Keyherische milde Stiftung in Wenden.

Anfang und Art des Baues derselben.

Das vorgedachte für die Wendensche Stiftung constituirte Bau- und Einrichtungs-Collegium ist verpflichtet von dem auf die Wendensche Stiftung fallenden einen Drittheil meines mindestens auf einhundertfünfzigtausend Rbl. S. (150,000 Rbl. S.) angewachsenen Vermögens so viel zur vollständigen Erbauung eines Hauses nebst Appertinentien auf dem Keyherlande nach nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden, daß ein entsprechendes Capital verbleibt, von welchem die Zinsen zur Erhaltung und Reparatur des Hauses, und zur Honorar- und Gagen-Zahlung u. s. w. so wie insbesondere zur monatlichen Zahlung von zehn (10) Rbl. S. an mindestens zwölf Verpflegte (Stiftsglieder) und jährlichen Niederlegung einer Summe von fünfzig Rbl. S. auf Zinseszins zur Bildung eines Reservefonds ausreichen.

Das gedachte Stiftungshaus nebst Appertinentien ist von Stein und zwar von gebrannten Ziegeln und namentlich auf dem mir gehörigen bei der Stadt Wenden an der Konneburgschen und Wesselschhoffschen Straße belegenen Landstücke, genannt „Keyherland“ der Art einstöckig mit einem Souterrain und steinernen Treppen zu erbauen, daß es mit der Zeit eine zweite Etage tragen kann.

Wenn nicht besondere triftige Umstände es verbieten, so soll dieses Haus an der zur Stadt Wenden gehenden Spitze auf dem gedachten Keyherlande zu stehen kommen; wobei zu bemerken ist, daß zu diesem Baue mindestens eine Koffstelle verwendet, der übrigbleibende Theil aber vorzugsweise zum Anbau von Häusern an Privatleute auf Erbgrundzins vergeben und der Ertrag dafür zum

Stiftungs-Reservefond geschlagen werden soll. Das Stiftungshaus erhält einen Umfang in der Größe, daß mindestens sechs Zimmer von je vierhundert (400) □ Fuß Flächenraum und elf (11) Fuß Höhe und ein entsprechender Bet- und Versammlungs-saal angelegt werden können. Die Anlage der sechs Zimmer kann der Art eingerichtet werden, daß sie zur Hälfte durch einen hellen Corridor, in welchem die Heizung der für je zwei Zimmer anzulegenden Defen geschieht, getrennt werden. Der Saal kann am Ende des Hauses angelegt werden, oder einen Theil der Fronte nach der Straße bilden.

Das Souterrain soll hoch angelegt werden, und sich in demselben die Aufseher- (oder Dworknik) und die Domestiquen-Stube, Küche, Keller, Waschkammer und eine zweckmäßig und freundlich anzulegende Leichenkammer nebst einem darin stets vorfindlich schwarzlakirten Nothsarge, befinden; und sollen zu diesen Räumlichkeiten warme Gänge führen.

Im Saale wird eine feuerfest anzulegende Nische (Geldgewölbe) angebracht zur Aufbewahrung der Stifts-Casse, sowie der unten von mir bezeichneten Sachen.

Am Tage der Einweihung und Eröffnung dieser Stiftung werden die dazu angefertigten Copien unserer in Del gemalten Porträts im Saale aufgehängt und behalten dort ihren Platz.

Vorstand der für Wenden gegründeten Stiftung und dessen Verpflichtung.

Der bleibende Vorstand der Stiftung bildet sich und bleibt resp. derselbe, wie solcher bei der Errichtung der Stiftung war — nämlich ohne die zum Bau- und Einrichtungs-Collegio hinzugezogenen zwei zeitweiligen Glieder — und erneuert sich auf die vorgesagte Weise. Dabei ist zu bemerken, daß die Wendensche Stiftung in Bezug auf die Wahl von Familiengliedern zu Vorstandsgliedern abhängig ist von der in der Witauschen Stiftung geschehenen Wahl. Nur der Vorsitzer aus den beiden Familiengliedern wird in den Wendenschen Stiftungsvorstand gewählt. Zur Casse, welche in der angelegten feuerfesten Nische (Geldgewölbe) aufbewahrt wird, werden die drei, verschiedene Schlösser habenden Schlüssel unter den, also aus zwei Familiengliedern und drei Bürgern bestehenden Vorstand der Art vertheilt, daß ein Schlüssel das zum Vorsitz von den drei Bürgern erwählte Familienglied, wenn solches in der Stadt Wenden oder nicht weiter,

als fünf Werst von derselben wohnt, erhält, und die beiden anderen Schlüssel an zwei der Glieder aus der Bürgerschaft gegeben werden.

Im Fall nur ein Familienglied in dem Vorstande vorhanden ist, so hat dieses selbstverständlich den Vorsitz und einen Schlüssel, vorausgesetzt, daß es nicht weiter, als eben gesagt von der Stadt Wenden entfernt wohnt, anderenfalls es wol das vorsitzende Glied bleiben, aber keinen Schlüssel zur Casse und auch nicht die Führung des Protocolls und der Bücher zc. haben kann.

Wenn gar kein Familienglied im Vorstande vorfindlich, so wird verfahren, wie in dem Artikel über den „Vorstand der zu gründenden Stiftungen“ enthalten ist, d. h. es wird dann der Vorstand aus fünf Bürgern gebildet und die Schlüssel unter drei von diesen vertheilt, bis von der Mitauschen Stiftung aus die Anzeige über erfolgte Neuwahlen aus den Familiengliedern ein- geht. —

Der ebengedachte Artikel behält überhaupt seine bezügliche Anwendung sowol auf die erstandene Stiftung als auf die dermaleinstigen Neu- und Erweiterungs-Bauten.

Der Stiftungsvorstand versammelt sich so oft erforderlich in dem Saale zu Berathungen zc., wo auch die monatlichen Quoten, Gagen zc. ausgezahlt werden.

Die zum Vorstande gehörigen Familienglieder haben, wenn sie nicht in Wenden oder in der obbesagten Nähe wohnen, mindestens alle sechs Monate an diesen Versammlungen, sonst aber eben so oft, als erforderlich, Theil zu nehmen und die in ihrer Abwesenheit vorgefallenen Verhandlungen zc. zu controliren und die desfalligen Protocolle nachträglich zu unterschreiben, oder bezügliche Anträge und Ausstellungen zu verschreiben. Wenn ein solches Vorstandsglied in einem Jahre nicht mindestens an zwei Versammlungen derartig Theil genommen hat, so wird es seiner Function bei Aufhören des Jahrgehalts ohne Weiteres enthoben und dem Mitauschen Stiftungsvorstande davon Anzeige gemacht, welches dann ebenso das Ausscheiden dieses Vorstandsgliedes zu verschreiben und die Wahl eines neuen herbeizuführen hat.

Beschlußfähig ist der Vorstand nur dann, wenn er vollständig versammelt ist, und giebt bei etwanigen Bestimmungen den Ausschlag die Stimmenmehrheit.

Keinerlei Abstimmung, weder hinsichtlich Meinungsverschiedenheiten, Beschlüsse, Anstellung oder Entlassung, so wie der Aufnahme oder Ausschließung von Verpflegten (Stiftsgliedern) soll aber anders geschehen, als durch Ballotement; nie aber durch Aclamation und Aufschreibung.

Meldungen von Candidaten zur Aufnahme in den Stift müssen zu jeder Zeit entgegengenommen und die Namen derselben in einem besonderen Candidatenbuche verzeichnet werden. Nach dieser Reihenfolge geschieht die Aufnahme durch Ballotement, wobei zu bemerken ist, daß die Stimmen derjenigen auswärtigen Familien-Vorstandsmitglieder, welche zur Zeit der eingetretenen Vacanz und deshalb sogleich vorgenommener Besetzung derselben etwa nicht in der Versammlung erscheinen können, ohne Weiteres auf den der Reihe nach ältesten Candidaten fallen.

In jedem Jahre und zwar am 19. December alt. St. als an meinem, Gustav Adolph Reyher, Geburtstage stattet der Vorstand dem Wendischen Rathe und der Bürgerschaft einen Jahresbericht über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögens-Stat ab und veröffentlicht diesen Bericht durch die Rigasche und Mitausche Zeitung.

Der Wendische Rath ist in dazu erhaltener, aber gleichzeitig dem Vorstande schriftlich zu eröffnender Veranlassung — sei diese von irgend einem Gliede aus den gedachten Familien-Stämmen oder der Bürgerschaft oder sonst wie gegeben — berechtigt die Stiftung zu revidiren und beim Wahrnehmen einer etwanigen Verwaltung, welche zum Nachtheil der Stiftung gereicht oder entschieden wider diese Testaments-Vorschriften läuft, den Vorstand zur Verantwortung zu ziehen und ihn nöthigenfalls zugleich aufzuheben und einen neuen Vorstand nach Maßgabe der obigen Wahlbestimmungen, herbeizuführen.

Dem Stiftungsvorstande liegt es gleichfalls ob in dem Geldgewölbe der Stiftung von den in der obgedachten Kiste mit der Aufschrift: „zur Reyher'schen milden Stiftung gehörig“ vorfindlichen Sachen, folgende zu asserviren, nämlich ein Verzeichniß von meinen namhafteren Verlagswerken nebst einem Exemplar von jedem Werke, damit solche Werke — welche übrigens durchaus nicht aus dem Saale gebracht, oder verliehen werden dürfen — im Laufe der Zeit als unica existiren.

Der Reservefond der Wendischen Stiftung.

Dieser durch die jährliche Anlegung von 50 Rbl. S. auf Zinseßzins, und durch etwanige der Stiftung zufließende Geschenke, Erbschaften, Legate u. sich bildende Reservefond, soll, wenn er demaleinst die bezügliche Größe erreicht hat, zu einer zweiten Etage, mit gleicher Zimmereinrichtung ohne Saal, behufs erweiterter Aufnahme von Verpflegten mit gleicher Monatszahlung und zwar nur

aus dem Stande der bürgerlichen Junggesellen und Jungfrauen, welche sich den unten besagten Bestimmungen nach, zur Aufnahme qualificiren — verwendet werden.

Aufnahme der Verpflegten (Stiftsglieder) in der Wendenschen Stiftung.

Was die Aufnahme von Verpflegten (Stiftsgliedern) in dieses Stift anbelangt, so sollen sich nur solche Personen dazu qualificiren, welche evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession sind, das funfzigste Lebensjahr erreicht haben und der Art erwerbsunfähig sind, daß sie diese Hilfe brauchen und ihrer moralischen Führung nach verdienen, es sei denn, daß sie durch körperliche Gebrechen oder Kränklichkeit überhaupt zum selbstständigen Erwerbe untauglich sind, in welchem Falle sie auch früher aufgenommen werden können, dann aber muß ein ärztliches Attestat und ein Attestat der nächsten Behörde ihres Domicils beigebracht werden. Bei eintretender Vacanz haben die Descendenten derjenigen Stämme meiner Familie, welche schon vorgehend im Artikel über die Zulassung zu Vorstandsgliedern aufgezeichnet worden, allen vorgängig und ohne desfallsiges Ballotement über ihre Aufnahme das Vorrecht zu genießen, d. h. wenn in der Stiftung nicht schon ein Drittheil der Verpflegten aus Gliedern der obigen Familien-Stämme besteht; weshalb bei eintretender Vacanz und Nichtvorhandensein solcher Familien-Candidaten sogleich eine desfallsige Aufforderung durch die Rigasche und Mitausche Zeitung zu erlassen ist und erst nach Ablauf von sechs Wochen a dato der Insertion und nicht bis dahin geschehener Meldung von Familiengliedern die leer gewordene Stelle anderweitig zu besetzen ist.

Von den gedachten Familiengliedern können Ehegatten zusammen aufgenommen werden, diese haben dann ein Zimmer zu theilen, erhalten jedoch à Person die sonstigen Emolumente. Außerdem finden in dieser Stiftung Aufnahme Frauen und unverheirathete Töchter aus dem Wendenschen Kaufmanns- oder Handwerksstande, doch müssen dieselben mindestens die letzten zehn Jahre zum Bürgerrollad der Stadt Wenden als evangelisch-lutherische oder reformirte Christen gehört und in Wenden domicilirt haben; dann auch die Frauen und unverheiratheten Töchter derjenigen Aerzte, welche in den letzten Jahren vor ihrem Tode oder ihrer Erwerbsunfähigkeit in Wenden practicirt haben, selbstverständlich aber auch evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession.

Wer einmal Aufnahme in dieses Stift gefunden hat, braucht denselben nicht wiederum zu verlassen, es sei denn, daß sich besondere, unten näher bezeichnete Gründe vorfinden; in welchem Falle der Stiftungs-Vorstand zur Ausschließung berechtigt, ja verpflichtet ist.

Berechtigungen und Verpflichtungen der Wendenschen Stiftsglieder.

Jedes aufgenommene Stiftsglied erhält außer dem freien, von dem Stift beheizt werdenden Wohnzimmer, welches es, wenn es nicht von einem der mehrgedachten Familienstämme abstammt mit noch einem Stiftsgliede zu theilen hat, monatlich zehn Rbl. S. (10 Rbl. S.) und außerdem am 19. December alt. St. jeden Jahres, als an meinem, des Stifters, Geburtstage einen Rbl. S., und ebenso am 24. Mai alt. St. eines jeden Jahres als an dem Geburtstage der Gattin des Stifters einen Rbl. S. zum Gedächtniß an dieselben.

Der Austritt ist jedem Stiftsgliede jederzeit gestattet, doch niemals eine Wiederaufnahme.

Kinder dürfen nur dann bei den Stiftsgliedern untergebracht oder beherbergt werden, wenn durchaus Niemand der übrigen Stiftsgenossen irgend welche Klage über dieselben zu führen hat; in welchem Falle dieselben, sofort das Stift zu verlassen haben.

Wird ein Stiftsglied von Seiten des Stifts-Vorstandes beerdigt — welcher Fall bei etwa deshalb geäußertem Wunsche, stets aber dann eintritt, wenn innerhalb zweimalvierundzwanzig Stunden nach dem Ableben Niemand von den Verwandten zur eigenen Bestattung sich gemeldet hat — so verfällt der ganze Nachlaß des Verstorbenen dem Stiftungsreservecfond.

Wenn nicht unversorgte Kinder eines nicht von Seiten des Stiftsvorstandes beerdigten verstorbenen Stiftsgliedes nachbleiben, so fällt Ein Drittheil dessen Nachlasses dem Stiftungsreservecfond zu, und haben sich die Erben des Verstorbenen mit dem Stiftungsvorstande deshalb auseinander zu setzen.

Jedes Stiftsglied, das aus den mehrgedachten Familienstämmen abstammt, kann ohne Weiteres bei eintretender Vacanz in der Witauschen Stiftung dorthin übersiedeln, darf aber dann nicht mehr zurückkehren, ebenso kann ein in jener Stiftung aufgenommenes derartiges Stiftsglied in die Wendensche Stiftung übersiedeln, verliert aber ebenso alles fernere Anrecht auf jene Stiftung. — Dasjenige Stiftsglied, das eine längere Zeit außerhalb des Stiftes zubringt, als höchstens vier Wochen nach einander im Laufe eines Jahres, soll ohne Weiteres seinen Platz und

jedwedes künftiges Anrecht auf Wiederaufnahme verlieren, — es sei denn, daß plöbliche und anhaltende Krankheit — worüber aber ein ärztliches Attestat beigebracht werden muß — die rechtzeitige Rückkehr verhindert; in welchem Falle der Termin zur Rückkehr auf höchstens drei Monate zu erweitern ist.

Die monatlichen Quoten, welche überhaupt nur an Personen die im Stift wohnen und nur dort an sie ausgezahlt werden — fallen daher für diese Zeit weg. — Dasselbe Ausweisen geschieht mit denjenigen Stiftsgliedern in deren Zimmer durch eigene Unvorsichtigkeit Feuer ausbricht. Später als um zehn Uhr Abends darf kein Stiftsglied nach Hause kommen, damit Niemand in der Ruhe gestört werde.

Unruhige, unverträgliche oder zankfüchtige und einen Makel bekommende Stiftsglieder müssen gewärtig sein aus dem Stifte geschlossen zu werden.

Jedes aufgenommene Stiftsglied hat als Gelöbniß der Erfüllung die Stiftsverordnungen und Statuten zu unterschreiben und sich in allen Stücken sowol diesen, als den Anordnungen des Stiftsvorstandes und der die besondere Hausordnung habenden, von den Stiftsgliedern selbst gewählten Stiftsgenossin zu unterwerfen.

Allgemeine Bestimmungen.

Das ganze Stiftshaus wird von Seiten der Verwaltung beheizt und wird dazu, wie überhaupt zur Erhaltung der Reinlichkeit, des Auf- und Abschließens der Hausthüre u. s. w. ein Aufseher (Dwornik) und ein Hausknecht gehalten, welche ebenfalls evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession sein müssen und im Souterrain ihre Wohnung haben; und werden dieselben vom Stiftsvorstande angestellt und ebenso entlassen.

Sollte in späteren Zeiten der Stift sich vergrößern, so kann die Aufseherstelle von einem verarmten Wendenschen Bürger, ebenso evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession besetzt werden. Findet sich aber ein Descendent aus den ostgedachten Familienstämmen, der diese Stelle zu haben wünscht, so hat er bei eintretender Vacanz den Vorzug. In jedem Jahre am 19. December alt. St. wählen die Stiftsglieder eine Stiftsgenossin aus ihrer Mitte, welche ein Jahr lang auf die Erfüllung der Stiftsvorschriften von Seiten der Stiftsgenossen und auf Ordnung und Reinlichkeit zu wachen hat und deren Anordnungen sich für den Augenblick Jeder zu fügen hat. — Etwanige Uebergriffe werden dem Stiftsvorstande sofort angezeigt, welchem die inappellable Entscheidung zusteht.

Nach Eröffnung des Wendenschen Stifts wird die bis dahin auswärtig besorgte Pflege und Erhaltung der Gräber der Eltern des StifTERS dem zuletzt eingetretenen Stiftsgliede übertragen, jedoch erst dann, wenn der derzeitige Pfleger verstorben ist, oder wegen unterlassener seiner Pflicht von dem Stiftsvorstande der weiteren Pflege entbunden worden. Dieses dann die vorgeschriebene Pflege und Erhaltung der Gräber habende Stiftsglied besorgt dieses Geschäft gleichfalls unter Aufsicht des Stifts-Vorstandes fünf Jahre hindurch und erhält dafür ebenso jährlich fünfundzwanzig Rbl. S. — Dann geht diese Pflege sodann auf das zuletzt eingetretene Stiftsglied über, und sofort, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Ermangelung eines Novizen die fünf Jahre bis zum Eintritt eines neuen Stiftsgliedes verlängert werden.

Die durch Alter oder Krankheit an das Zimmer gefesselten Stiftsglieder sind von dieser Pflege zu entbinden. Wer die Pflege und Erhaltung der Gräber bekommen hat und sich Verabsäumungen derselben zu Schulden kommen läßt, soll seinen Platz im Stift verlieren.

Bei Sterbefällen der Stiftsglieder wird ausdrücklich bestimmt, daß die Leiche nicht länger als vierundzwanzig Stunden in der Wohnung gelassen, sodann aber in die Leichenkammer, welche daher freundlich und stets sauber zu halten ist, gebracht und nur daselbst bis zur Beerdigung gehalten werden soll. Zur Beerdigung, welche von den Verwandten oder Angehörigen vom Stift aus vollzogen werden kann, darf der Saal zur Versammlung der Leidtragenden und Abhaltung der Leichenfeier benutzt werden.

Bei dem Ausschluß von Stiftsgliedern, welche einen Makel bekommen oder nach Anzeige der von den Stiftsgegnossen selbst gewählten Hausvorsteherin, nicht den Vorschriften gemäß sich verhalten, hat der Vorstand wie folgt zu verfahren:

Dieser versammelt sämtliche Stiftsglieder, welche über das zum Ausschluß proponirte Stiftsglied durch schwarze und weiße Bälle ballotiren.

Erst dann, wenn die Stimmenmehrheit für den Ausschluß ist, hat der Stiftsvorstand bei nochmaliger Erwägung der Umstände selbstständig über den Ausschluß oder das Verbleiben im Stift zu ballotiren. Zu solchem Ballotement müssen aber sowol sämtliche Stiftsglieder als Vorstandsglieder gezogen werden.

Nur bei durch gerichtliches Urtheil makulirten Stiftsgliedern, erfolgt der Ausschluß ohne alles Ballotement.

Dieses reciproque Testament versehen mit Statuten zu zwei milden Stiftungen haben wir in Zeugen Gegenwart eigenhändig unterschrieben und besiegelt, so geschehen zu Mitau, den 9. December 1863.

Gustav Adolph Reyher,
Verlagsbuchhändler und erblicher Ehrenbürger,
Testator (L. S.)

Friederike Elisabeth Reyher, geb. Lang,
Testatorin.

Hofrath Dr. med. Karl Bluhm,
als erbetener Testaments-Zeuge, meine Hand und mein (L. S.).

Ferd. Besthorn,
als erbetener Assistent, meine Hand und mein (L. S.).

Collegien-Assessor H. Wiedersperger,
als erbetener Testaments-Zeuge, meine Hand und mein (L. S.).

Dieses Testament ist auf Verlangen dem Mitauschen Stadthypothekenbuche einverleibt und auf die Grundstücke № 15 und 16 des II. Quartiers aufgetragen worden.

Mitau Rathhaus, den 2. October 1864.

№ 191.

In fidem Secretaire J. Eckardt.

Das Testament

Anlage A. Die Keyherische milde Sti

	pag.
Anfang und Art des Baues derselben	15
Vorstand derselben und dessen Verpflichtung	16, 17
Reservefond derselben	18

Anlage B. Die Keyherische milde Stiftung in Wenden:

Anfang und Art des Baues derselben	23
Vorstand derselben und dessen Verpflichtung	24, 25
Reservefond derselben	26

Aufnahme der Stiftsglieder in derselben	18
Berechtigungen und Verpflichtungen derselben	19
Allgemeine Bestimmungen	21, 22
Aufnahme der Stiftsglieder in derselben	27
Berechtigungen und Verpflichtungen derselben	28
Allgemeine Bestimmungen	29, 30

Alphabetisches Register.

Aufnahme d. Stiftsglieder 17—19, 27, 28	17, 19, 27, 28
Ausschluß derselben	20, 22, 29
Auflösung des Stiftsvorstandes 18, 19, 26	18, 19, 26
Bücher-Verlag	3, 18
Baucollegium f. d. Mitauische Stift 11—16	11—16
Baucolleg. f. d. Wendische Stift 12—14	12—14
Brüggen, Votte	7
Ballotement zu Beschlüssen	17, 25
Bekanntmachungen, terminl. 11, 17, 18, 26	11, 17, 18, 26
Collegium zum Stiftsbau, vide Bau-collegium.	
Candidaten zum Stift.	17, 19, 25, 26
Diedrichsen, Lijette	2
Erben-Abfindung	2—4
Erben-Eintritt	8, 9
Erben-Ausschließung vom Stift 8, 9	8, 9
Effecten-Verkauf	5
Executore des Testaments, vide Testamentsexecutore.	
Gräber	6, 7, 21, 22, 30
Geldlasten	10
Geburtstage der Stifter	19, 20, 28
Häuser	2, 3, 5, 6
Honorare	6, 8
Immobilien	2, 3
Kleider etc.	2
Sturländische Creditbant	5
Kinder	19, 20, 28
Legate	2—4, 6, 7, 13
Mitauisches Stift	15—22
Mitauischer Magistrat) Bericht a. d. 10, 11	
Mitauische Bürgerch.)	
Mobilier	5
Nachlaß-Specificationen	2, 3
Nachlaß-Verkauf	5
Portraits	5, 11, 18
Rathen	2, 4
Publicationen, s. Bekanntmachungen.	

Keyher, Ottilie u. Ulide	2
Köhner, Johanna	2, 4
Keyherland	2, 3, 5, 8, 11
Keyherfonds	15, 18, 23, 26
Neuenschaftsablegung	17, 18, 26
Schmuckfächer	2
Schmidt, Leontine	2
Stiftungen	5, 6
Stiftungen, deren einstw. Vorstand 6, 9	6, 9
Stiftungen, deren Capitale. 7, 8, 11	7, 8, 11
Stiftsbau in Mitau und Wenden, vide Baucollegium.	
Stiftsglieder, Ausnahme 17, 18, 19	17, 18, 19
Stiftsglieder, Rechte u. Pflichten 19, 20, 28	19, 20, 28
Stiftsvorstand-Auflösung 17, 18, 26	17, 18, 26
Schlüssel zum Geldkasten	10
Statuten für d. Mitauische Stift 15—22	15—22
Statuten f. d. Wendische Stift 23—26	23—26
Testaments-Executore	6, 8
Testaments-Executore, Honorare, vide Honorare.	
Testaments-Executore, Ausscheidung 8	8
Testaments-Abschriften, versenden 8, 11	8, 11
Testaments-Angreifer	8, 9
Verlag der Bücher	3, 18
Vermögens-Affiration	5, 8
Verkauf der Häuser	5, 6
Verkauf der Effecten	5
Vorstand d. Stiftungen, einstw. 6, 9—12	6, 9—12
Vorstand der Stiftungen, Honorare, vide Honorare.	
Vorstand d. Stiftungen, Ergänzung 10, 11	10, 11
Vorstand der Stiftungen, bleibender	16—18, 24—26
Verwandten, Ausschluß vom Stift 8, 9	8, 9
Wendisches Stift	23—30
Wendischer Magistrat) Bericht a. d. 26	
Wendische Bürgerch.)	